

Sitzungsvorlage DS 2014/328

Rechnungsprüfungsamt
Helfried Wollensak
(Stand: **08.10.2014**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

öffentlich am 10.11.2014

Gemeinderat

öffentlich am 17.11.2014

**Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsamtes
- Übertragung der Betätigungsprüfung auf das Rechnungsprüfungsamt der
Stadt Ravensburg**

Beschlussvorschlag:

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Prüfung der Betätigungen der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen (Betätigungsprüfung).

Sachverhalt:

1. Kommunale Beteiligungen - Betätigungsprüfung

Die Gemeindeordnung räumt die Möglichkeit ein, kommunale Aufgaben zu privatisieren und Eigengesellschaften zu gründen oder sich an Gesellschaften mit Dritten zu beteiligen.

Im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts kann eine Kommune die Organisations- und Rechtsform des Unternehmens frei wählen und dabei die Organisation im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich gestalten.

Wenn eine Organisationsform des Privatrechts (GmbH, AG) gewählt wird, sind jedoch Pflichten einzuhalten: Die Kommunen sind zur Sicherung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens, der Wirtschaftlichkeit und der Minimierung von Risiken und Folgekosten verpflichtet, aktiv ihre Beteiligungen zu steuern. Sie haben die ihnen zur Verfügung stehenden Einwirkungsinstrumente zu nutzen.

2. Umfang der Betätigungsprüfung

Die Betätigungsprüfung zielt nicht auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens, sondern auf die Betätigung der Stadt als Gesellschafter. Die Prüfung hat dazu festzustellen, ob

- die Stadt bei ihren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die gesetzlichen Voraussetzungen einhält,
- Gesellschaftsverträge und Unternehmenssatzungen kommunalorientiert ausgestaltet werden (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5 GemO),
- das Unternehmen im Sinne der Stadt gesteuert und überwacht wird (§ 103 Abs. 3 GemO),
- der Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO) die erforderlichen Informationen enthält,
- die städtischen Vertreter in den Organen der Gesellschaften (§ 104 GemO) ihr Mandat pflichtgemäß ausüben,
- die mit den Beteiligungen verbundenen Ziele erreicht worden sind.

Die Betätigungsprüfung ist keine Prüfung der Unternehmen bzw. deren Geschäftsführung und keine Prüfung der Unternehmensabschlüsse.

3. Übertragung der Betätigungsprüfung auf das RPA

Die Betätigungsprüfung ist nicht Bestandteil der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 110 Abs. 1 GemO -kameral-), sie kann jedoch vom Gemeinderat als weitere Aufgabe auf das örtliche Rechnungsprüfungsamt übertragen werden (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO).

Schon seit vielen Jahren weist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg im Rahmen der überörtlichen Prüfung in ihren Prüfberichten darauf hin, dass dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt die Prüfung der Betätigungen der Stadt als Gesellschafter bei ihren Beteiligungsunternehmen nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO noch nicht übertragen worden ist. Die GPA sieht diese Betätigungsprüfung als zwingend notwendig an.

Mit dem vom Gemeinderat am 28.01.2013 beschlossenen stufenweisen Aufbau des Beteiligungsmanagements als Aufgabe in der Kämmerei (DS 2013/020/1) wurden die Voraussetzungen für eine Beteiligungsverwaltung geschaffen.

Als weiteren Schritt im Zuge der Entwicklung dieses Beteiligungsmanagements schlägt die Verwaltung vor, dem städtischen Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigungen der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, jetzt zu übertragen.